

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (2017)
Heft: 1

Artikel: 650 Jahre Gotteshausbund
Autor: Bruggmann, Thomas / Saulle Hippenmeyer, Immacolata
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-681683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berichte

650 Jahre Gotteshausbund

Thomas Bruggmann
Immacolata Saulle
Hippenmeyer

Vorläufer des Kantons Graubünden, der 1803 entstanden ist, war der Freistaat Gemeiner Drei Bünde. Dieser bildete sich am Anfang des 16. Jahrhunderts durch den Zusammenschluss des Gotteshausbundes, des Oberen oder Grauen Bundes und des Zehngerichtebundes. Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts hatten die drei Bünde damit begonnen, sich enger zusammenzuschliessen. Diese Entwicklung gipfelte im Bundesbrief von 1524, mit dem der Freistaat der Drei Bünde eine lockere Verfassung erhielt¹ – aber der Bund von Vazerol von 1471 gehört ins Reich der Legenden.² Der älteste dieser drei Bünde war der Gotteshausbund. Obwohl eine eigentliche Gründungsurkunde fehlt, geht nach Auffassung der meisten Historikerinnen und Historiker seine Entstehung auf das Jahr 1367 zurück. Der Gotteshausbund würde also 2017 seinen 650. Geburtstag feiern. Grund genug, sich mit dessen Geschichte zu befassen. In vorliegendem Beitrag werden in einem ersten Schritt die sogenannte «Bündnisurkunde» vom 29. Januar 1367 und ihre Hintergründe vorgestellt. Danach soll dargestellt werden, wie in der Geschichtsforschung die Gründung des Gotteshausbundes gedeutet und datiert wurde.

Die Gründung des Gotteshausbundes

Am 29. Januar 1367 traten Abgeordnete des Domkapitels, der Stadt Chur und der Gemeinden im Domleschg, im Schams, im Oberhalbstein, im Bergell sowie im Ober- und Unterengadin, die durch Ministeriale oder Angehörige der lokalen Führungsschichten vertreten waren, zusammen, um ihre Interessen gegenüber dem Bischof von Chur, Peter Gelyto, zu verteidigen.

Das Domkapitel und die Ministerialen, also die Dienstadeligen, besaßen seit langem eine beratende Funktion im Hochstift, dem weltlichen Herrschaftsbereich des Bischofs von Chur, wie eine Urkunde aus dem Jahr 1154 bezeugt. Damals übertrug Bischof Adelgott von Chur dem Kloster St. Luzi das Spital St. Martin in



Chur, Hof und Kirche in Prada und die Höfe Savognin und Latsch sowie Zehntrechte in Rankweil «fratrum et ministerialium maioris ecclesie consilio atque consensu» (mit Rat und im Einverständnis mit dem Domkapitel und den Ministerialen).³ Das Domkapitel spielte auch eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Führung des Bistums. 1224 regelte es beispielsweise die Zuteilung von Abgaben aus den Pfarreien an das Bistum.⁴ Am 29. Januar 1367 traten aber zum ersten Mal auch die Stadt Chur und die ländlichen Gemeinden als politische Entscheidungsträger im Hochstift auf. Die Ergebnisse dieser Zusammenkunft wurden in einer Urkunde festgehalten.⁵ Der 29. Januar 1367 gilt als Gründungsdatum des Gotteshausbundes und die betreffende Urkunde als Gründungsurkunde. Vorausgegangen waren gescheiterte Verhandlungen zwischen Bischof Peter und den Vertretern des Hochstiftes in Zernez, die wohl Ende 1364/Anfang

Die Urkunde vom 29. Januar 1367 (BAC, 013.0412).

1365 stattfanden, wie in der Urkunde von 1367 geschildert wird. Der Bischof hatte damals die Körperschaften des Hochstiftes zu sich nach Zernez gerufen, um sich mit ihnen über das Wohl des Landes zu beraten. Sie verlangten von ihm, dass er «vf sinem bistum säss», da sie und das Hochstift während seiner Abwesenheit grossen Schaden erlitten hatten. Wenn der Bischof nicht anwesend war, musste das Hochstift für ihn aufkommen und vor allem seine Reisen bezahlen.⁶ Peter Gelyto war jedoch nicht bereit, auf diese Forderung einzugehen. Er verweigerte jede Zusammenarbeit mit ihnen und reiste ab, ohne dass etwas Konkretes beschlossen worden wäre.⁷ Seine Interessen lagen in der Tat ausserhalb des Landes.

Peter Gelyto als Bischof von Chur

Peter Gelyto stammte aus dem heutigen Tschechien, wurde 1356 Bischof von Chur und versah bis zu seiner Ernennung zum Bischof von Leitomischl/Litomyšl, ebenfalls in Tschechien, 1368 sein Amt ohne Überzeugung und mit wenig persönlichem Einsatz.⁸ Er gehörte zu den Anhängern und zum Gefolge Kaiser Karls IV. und war oft an dessen Hof anzutreffen, wie eine Reihe von Kaiserurkunden zeigt, in denen er als Zeuge auftritt. So befand er sich vom Februar 1361 bis Ende März 1362 in der Gegend um Nürnberg, war im Oktober 1362 beim Kaiser in Prag, im März 1363 wieder mit Karl IV. in Nürnberg, dann kurz darauf in Tschechien. Anfang 1364 hielt er sich wieder in Prag auf, im Mai 1364 in Sachsen, im September und Oktober 1365 in Prag, im November in Budapest und vom Dezember 1365 bis April 1366 erneut in Prag. Im Sommer desselben Jahres reiste er von Wien nach Prag und dann weiter nach Frankfurt am Main, Würzburg und Nürnberg. Im Februar 1367 war er nochmals in Prag anzutreffen.⁹ Persönliche Beziehungen pflegte er auch zu den Kurfürsten von Brandenburg und zur Herrschaft Österreich. Herzog Rudolf IV. von Habsburg-Österreich, dem Schwiegersohn des Kaisers, und seinen Brüdern überliess Bischof Peter am 25. Juli 1360 mit einem im elsässischen Thann abgeschlossenen Vertrag die weltliche Regierung des Bistums Chur auf acht Jahre, angeblich zum Nutzen des Hochstiftes von Chur.¹⁰ Dass damit die Interessen des Bistums gewahrt wurden, lässt sich bezweifeln.

Für die Österreicher war der Vertrag von grosser Bedeutung. Da ihre Stellung in den Vorlanden wegen des Vordringens der eidgenössischen Orte gefährdet worden war, setzte Herzog Rudolf IV.



Eine Gedenkplatte für Peter Gelyto (deutsch Wurst) in Landskrön, Tschechische Republik (http://www.adlgerbirge.cz/lanskroun/13_10246_gedenk-grabplatte-von-peter-wurst-jelito/ [aufgerufen am 10. Januar 2017]).

alles daran, um in einem gross angelegten Bündnissystem seine Herrschaft zu sichern und dem Vordringen der Eidgenossen in Glarus und Zug Einhalt zu gebieten.¹¹ Die Einigung mit Österreich bewirkte die Befriedung der Territorien längs der Verkehrsachsen von Zürich bis Chur. Beim Vertrag von 1360 stand jedoch Peter Gelytos persönliches Interesse im Vordergrund. Er hatte sein Bistum schlecht verwaltet und in Schulden gestürzt. Die Pension von 1000 Gulden jährlich, die er von den Herzögen im Gegenzug erhielt, war eine beträchtliche Summe. Sie erlaubte es ihm, ein seinem Stand angemessenes Leben am Kaiserhof zu führen. Der Vertrag befreite ihn zudem von der Last der Regierung seines Bistums, so dass er sich voll seiner Rolle als Vertrauensmann des Kaisers widmen konnte.

Die Übernahme der Diözese Chur war für ihn offensichtlich mehr aus einer Notlösung heraus als aus Überzeugung erfolgt. Die Besetzung solch wichtiger geistlicher – und natürlich auch politischer – Stellen wie der Bistümer erfolgte damals hauptsächlich auf Grund politischen Kalküls. Um Karriere zu machen und zu privatem Reichtum zu kommen, musste man sich oft gedulden und den richtigen Moment abwarten. Ein relativ kleines und wenig einträgliches Bistum wie Chur war immerhin ein guter Anfang, zumindest bis sich etwas Besseres ergab. Am 5. Januar 1365 verlieh Kaiser Karl IV. Bischof Peter, «*principi consiliario et devoto suo carissimo*» (seinem treu ergebenen und liebsten Ratge-

ber), aus Dankbarkeit für seine treuen Dienste und nicht zuletzt auch, weil dieser aus seiner Pfründe, dem Bistum Chur, nicht genügend Erträge erwirtschaftete, wöchentliche Abgaben aus der Münzprägestätte von Kutná Hora/Kuttenberg in Tschechien, bis Peter Gelyto zu einem einträglicheren Bistum gelangen würde.¹² Die ersehnte Beförderung erfolgte 1368: Papst Urban V. ernannte Peter Gelyto am 9. Juni zum geistlichen Führer der tschechischen Diözese Leitomischl/Litomyšl, nachdem der frühere Bischof Albert von Sternberg seinerseits zum Erzbischof von Magdeburg aufgestiegen war.¹³

Das wachsende Interesse der Körperschaften des Hochstiftes, an der Verwaltung desselben teilzuhaben, zeigt, dass die ständige Abwesenheit Peter Gelytos und dessen Amtsführung nicht zum Wohl des Hochstiftes und seiner Angehörigen beitrug.

Die Bündnisurkunde von 1367

Die Abgeordneten der Gotteshausleute, die sich am 29. Januar 1367 versammelten, fassten an diesem Tag in Chur vier Beschlüsse:

- 1 Sie wollten, solange Bischof Peter lebte, keinen weltlichen Verwalter des Hochstiftes annehmen, der ohne ihr Einverständnis gewählt wurde. Zur Durchsetzung dieses Beschlusses waren sie bereit, falls jemand «mit gewalt oder mit recht» gegen sie vorgehen würde, einander «mit rat lib vnd gut» beizustehen, d.h. sich nötigenfalls auch militärisch zu wehren.
- 2 Die Domherren versprachen, ebenfalls für die Dauer der Herrschaft Bischof Peters, keine Veräusserungen von Gütern des Hochstiftes mit dem Siegel des Domkapitels zu beglaubigen ohne Zustimmung von Vertretern der übrigen Angehörigen des Hochstifts.¹⁴
- 3 Die Kosten für den Unterhalt der Burgen des Hochstifts sollten wenn möglich aus dessen Vermögen bezahlt werden. Für den Rest mussten alle Angehörigen des Hochstiftes, Geistliche und Laien, Adelige und Nichtadelige, Arme und Reiche nach ihren jeweiligen Verhältnissen, aufkommen.
- 4 Im Fall von Rechtsbruch und Aufständen gegen das Hochstift mussten die Gemeinden dies- und jenseits des Julier-, des Albular- und des Septimerpasses getrennt handeln, um unnötigen Aufwand zu vermeiden. Erst wenn die Lage auf diese Weise nicht beruhigt werden konnte, sollten sie einander zu Hilfe eilen.¹⁵



Riom, Aufnahme aus der Zeit zwischen 1910 und 1940. Die Burg Riom war Sitz der bischöflichen Landvögte im Oberhalbstein (StAGR, FR XXXIX/3600).

Die Urkunde (siehe Seite 7) wurde von Thomas Fräfel, einem Angehörigen des Dominikanerklosters St. Nicolai in Chur, sorgfältig geschrieben und ausgefertigt. Sie misst 40 auf 27 Zentimeter, was etwa einem A3-Blatt entspricht, und liegt heute im Bischöflichen Archiv in Chur. Besiegelt wurde sie vom Domkapitel Chur; von Rudolf von Schauenstein-Ehrenfels, den Brüdern Eglof, Albrecht und Rudolf von Schauenstein, Simon Panigad und Eglof von Juvalt für sich und im Namen der Gotteshausleute im Domleschg und im Schams¹⁶; von Konrad von Marmels, Vogt in Riom, Nann und Gaudenz von Marmels und Heinrich von Fontana für sich und die Gotteshausleute des Oberhalbsteins; von Ulrich Prevost, Podestà des Bergells, Ulrich Minüsch, Jakob von Castelmur, Jakob Schuler, Hans von Stampa und Johann Salis von Soglio für sich und die Gemeinden im Bergell; von Ital, Jakob und Heinrich Planta für die Familie Planta und die Gemeinde Oberengadin; vom Ammann Anselm Mor und von Lutz von Zernez im Namen der Gotteshausleute im Unterengadin sowie vom Rat und von den Bürgern der Stadt Chur.



Das Siegel der Stadt Chur. Dieses Exemplar hängt an einer späteren Urkunde. Dasjenige an der Urkunde vom 29. Januar 1367 ist verloren (BAC, 013.0585).

Leider sind von den ursprünglich 15 Siegeln, die an der Urkunde hingen, nur noch fünf erhalten, und einige davon befinden sich in einem sehr schlechten Zustand. Mehrere der erwähnten Gemeinden führten zu dieser Zeit noch kein Siegel, wie z.B. die Talgemeinden Domleschg und Schams oder das Oberhalbstein, andere hingegen, wie das Bergell, das Ober- und Unterengadin und die Stadt Chur, besaßen eines und liessen es an die Urkunde anbringen.

Mit dieser Urkunde entstand faktisch der Gotteshausbund. Obwohl einige Historiker wie Conradin von Moor, Friedrich Pieth, Oskar Vasella und Elisabeth Meyer-Marthaler Begriffe wie «Bundesgründung» und «Bundesurkunde» ablehnten und der Rechtscharakter der Urkunde vom 29. Januar 1367 umstritten ist, beweist die Publikation der Festschrift *600 Jahre Gotteshausbund* im Jahr 1967, dass sich das Datum 1367 als Gründungsjahr des Gotteshausbundes in der Forschung und auch in der öffentlichen Wahrnehmung durchgesetzt hat. Dem Argument, dass die ge-



fassten Beschlüsse nur für die Regierungszeit Peter Gelytos gelten sollten, und hier, anders als in den Bundesbriefen des Oberen Bundes von 1424 und des Zehngerichtebundes von 1436, keine Bundeserneuerung alle zehn bis zwölf Jahre vorgesehen war, kann man entgegensetzen, dass die Churer Ständeversammlung von 1367 die erste überlieferte Versammlung aller geistlichen und weltlichen Stände des Hochstiftes, also des Domkapitels, der Ministerialen und der Gemeinden, ist.

Noch vor kurzem schrieb Martin Bundi in seinem Artikel über den Gotteshausbund im *Historischen Lexikon der Schweiz*, dass die Beschlüsse von 1367 kein eigentliches Bündnis, sondern das Resultat einer Notgemeinschaft waren.¹⁷ Wie auch immer man die Urkunde deutet, im Dokument ist ausdrücklich von einem «Bündnis» die Rede: Das Domkapitel, die Ministerialen und die Gemeinden haben sich «ze sament verbunden» und gelobt, gemeinsam ihre Interessen wahrzunehmen. Wichtig scheint uns in diesem Zusammen-

Das Dorf Soglio im Bergell (hier um 1930), Herkunftsort von Johann von Salis, einem der Vertreter des Bergells (StAGR, FR XXXIX / 2525).

hang zu betonen, dass die Körperschaften hier unabhängig vom Bischof und sogar gegen ihn – also nicht mehr bloss als beratendes Gremium – auftreten. Ob der Gotteshausbund am 29. Januar 1367 ins Leben gerufen wurde oder nicht, erscheint unter diesen Umständen nicht relevant. Vielmehr lässt diese Urkunde unmissverständlich auf eine machtpolitische Verschiebung innerhalb des bischöflichen Herrschaftsgebiets schliessen, weg vom Bischof und hin zu den Ständen. Es handelt sich um pragmatische Beschlüsse von letzteren zur Stärkung ihrer Beteiligung an der Herrschaft des Hochstiftes Chur mit dem Zweck, das gesamte Hochstift aus einer wirtschaftlichen und politischen Krise zu führen.

Die Urkunde vom 29. Januar 1367 wirkte nicht grundlegend konstitutiv wie die Gründungsurkunden des Oberen Bundes und des Zehngerichtebundes von 1395/1424 bzw. 1436. Die Ständeversammlung erhielt keine feste, dauernde Ordnung oder gar einen Rhythmus, in dem sie abgehalten werden sollte. Die Überlieferung zeigt auch, dass diese Urkunde wenig Beachtung fand, denn Abschriften sind keine vorhanden. Das wiederum deutet darauf hin, dass der Zusammenschluss von 1367 für die Zeitgenossen keine längerfristige Bedeutung hatte. Das Ereignis wird auch in den Chroniken mit keinem Wort erwähnt.¹⁸

Das soll aber nicht heissen, dass die Zusammenkunft von 1367 ohne Folgen blieb. Als die Grafen von Toggenburg am 28. September 1367 für fünf Jahre die weltliche Herrschaft über das Bistum Chur, die sogenannte Pflugschaft, übernahmen, wurde ihnen ein Rat aus zwei Chorherren, zwei Dienstadligen, zwei Churer Stadtbürgern und je zwei Männern aus dem Oberhalbstein, dem Bergell und dem Engadin zur Seite gestellt.¹⁹ Als die Habsburger die Pflugschaft 1360 übernommen hatten, gab es diesen Rat noch nicht.²⁰ Die Stände des Bistums gingen also gestärkt aus der Auseinandersetzung mit Bischof Peter hervor. Der Gotteshausbund entwickelte sich pragmatisch, ohne statutarisch-rechtlichen Bundesbrief. Der Begriff «Gotteshausbund», in Anlehnung an die beiden anderen rätischen Bünde, ist erst im 16. Jahrhundert belegt.²¹ Es gab ihn aber schon, lange bevor er seinen Namen erhalten hat.

Die Gründung des Gotteshausbundes in der Geschichtsschreibung

Obwohl die Urkunde vom 29. Januar 1367 seit der Veröffentlichung im *Codex Diplomaticus* durch Conradin von Moor vor 150 Jahren einem breiteren Publikum bekannt ist, wurde sie nicht

zwangsläufig mit der Entstehung des Gotteshausbundes in Verbindung gebracht. In der Bündner Geschichtsschreibung galt das Gründungsjahr des Gotteshausbundes sogar lange als unbekannt. Auch sonst waren (und sind) sich die Historikerinnen und Historiker nicht immer über die Begleitumstände und Hintergründe der Bundesgründung einig. Heinrich Zschokke beispielsweise hielt in seinem Werk *Die drey ewigen Bünde im hohen Rhätien* aus dem Jahr 1798 fest, dass die Umstände der Gründung sowie das Alter des Gotteshausbundes unbekannt seien. Er schrieb, es heisse, der Gotteshausbund sei jünger als der Graue Bund, hielt aber dagegen fest, dass das Auftreten von freien Gemeinden – eine für ihn unumgängliche Voraussetzung für die Bundesgründung – im Gebiet des Gotteshausbundes zu Beginn des 15. Jahrhunderts darauf hindeute, dass der Gotteshausbund älter als der Graue Bund von 1424 sein müsse.²²

Conradin von Moors *Codex Diplomaticus*, Band 3, erschien 1861, also 60 Jahre nach Zschokkes Werk. Von Moor fasste den Inhalt der Urkunde wie folgt zusammen: «Vertrag und Einverständnis zwischen dem Domcapitel und sämtlichen Gottshausleuten über einige das Gottshaus betreffende Punkte». ²³ Moor erkannte also durchaus, dass es sich um eine Vereinbarung zwischen den Ständen des Hochstiftes handelte, allerdings sah er darin noch keinen Bund. In seiner *Geschichte von Currätien*, deren erster Band 1870 erschien, vertrat er die Ansicht, dass der Gotteshausbund vor dem Grauen Bund behandelt werden sollte, da er älter sei, auch wenn eine Urkunde fehle, um dies zu belegen. Zudem meinte er, eine Gründungsurkunde sei gar nicht notwendig gewesen, da ja alle Bundesmitglieder zum Bistum gehörten, und somit eine gemeinsame Klammer bereits vorhanden gewesen sei.

Laut Conradin von Moor traten erst am 24. Juni 1392 alle Teile des Gotteshausbundes zum ersten Mal gemeinsam auf. An diesem Tag schlossen die Herzöge von Österreich ein Bündnis mit Bischof Hartmann von Chur, dem Domkapitel, der Stadt Chur und den Gotteshausleuten im Bergell, im Oberhalbstein, im Engadin und im Domleschg.²⁴

Interessanterweise erwähnt Conradin von Moor die Urkunde vom 29. Januar 1367 in seiner Bündner Geschichte mit keinem Wort. Das ist doch ziemlich erstaunlich, denn hier scheint ein Widerspruch zwischen seinen historischen Untersuchungen und der Edition zu bestehen. Praktisch dieselbe Gruppe wie im Bündnis von 1392 wird ja schon in der Urkunde vom Januar 1367 erwähnt. Ein wichtiger Angehöriger des Gotteshausbundes war damals allerdings nicht mit von der Partie, nämlich der Bischof. So gesehen

macht Moors Ansicht, dass erst 1392 alle Teile des Gotteshausbundes zum ersten Mal gemeinsam auftraten, durchaus Sinn.

Als erster Autor – abgesehen von Moor – griff im Jahr 1871 Wolfgang von Juvalt auf die Urkunde von 1367 zurück. Für ihn war bemerkenswert, dass in diesem Jahr neben Geistlichen und Adligen zum ersten Mal Vertreter der Gemeinden in die Regierungsgeschäfte des Bistums eingriffen. Juvalts Aussage, dass «die Folgen dieser Constituirung eines selbstständigen Gotteshauses» nicht ausblieben, macht deutlich, dass er die Ereignisse von 1367 tatsächlich als Gründung des Gotteshausbundes auffasste.²⁵ Nach seiner Ansicht ging diese Entwicklung aber nicht vom Volk aus, sondern von den «höhern Classen des curischen Staatswesens, Geistlichkeit und Adel» als Reaktion auf die «immer fühlbarern Tyrol-Oestreichischen Fesseln».²⁶

Die Ansicht, dass das Jahr 1367 in den Kanon der Bündner Geschichtsschreibung gehört, scheint sich allerdings nicht sofort durchgesetzt zu haben. In das ausgehende 19. Jahrhundert gehört auch das Vazerol-Denkmal von 1874 auf dem Regierungsplatz in Chur, das jahrelang im Zeughaus in Chur herumgelegen hatte, bevor es 1882 aufgestellt wurde.²⁷ Hierbei handelt es sich um einen dreiseitigen Obelisken, wobei jede der drei Seiten einem der Bünde und einer der drei Kantonsprachen gewidmet ist. Während aber auf den Seiten des Oberen Bundes und des Zehngerichtebundes das Gründungsjahr festgehalten ist, fehlt dieses auf der Seite des Gotteshausbundes, obwohl sich das in Bezug auf die Gestalt des Denkmals durchaus angeboten hätte. Mit dem Vazerol-Denkmal sollte dem legendären Zusammenschluss der Drei Bünde von 1471 in Vazerol gedacht werden. Historisch belegt ist dieses Ereignis jedoch nicht. Der ehemalige Staatsarchivar Rudolf Jenny hielt das Bündnis vom 21. März 1471 zwischen dem Zehngerichtebund und dem Oberen Bund für wesentlich wichtiger als den «keineswegs authentischen Vazeroler Bund vom 27. März 1471», «ein Bündnis, das weder historisch wahrscheinlich, noch möglich ist».²⁹

Das Gründungsjahr 1367 wurde in der Geschichtsschreibung erst 1892 verfestigt, als Peter Conradin von Plantas *Geschichte von Graubünden* erschien. Für ihn war der 29. Januar 1367 nicht nur die Geburtsstunde des Gotteshausbundes sondern aller rätischen Bünde. Er sah die Gerichtsgemeinden, die sich gegen eine Übernahme des Bistums durch die Herzöge von Österreich wehren wollten, als massgeblich für die Entstehung des Gotteshausbundes an. Seine Wertung des Ereignisses lautet wie folgt: «Durch dieses Bündnis hatten sich somit die Gotteshausgemeinden, die



Das Vazerol-Denkmal auf dem Regierungsplatz in Chur in einer Aufnahme aus der Zeit zwischen 1890 und 1920 (StAGR, FN IV 13/18 C 351).

sich fortan als Körperschaft «das gemeine Gotteshaus» nannten, die Kastvogtei des Bistums, d.h. die Aufsicht über dessen weltliche Verwaltung angeeignet und zugleich den Grund zu dem späteren politischen Gotteshausbund gelegt«. ³⁰ Damit legte er einen anderen Schwerpunkt als Moor, aber einen ähnlichen wie Zschokke fast 100 Jahre zuvor. Moor gewichtete die Rolle des Bischofs, aber auch des Domkapitels anscheinend deutlich stärker, während für Planta und auch für Zschokke ganz klar die Gemeinden im Zentrum standen. Indem von Planta den Wunsch der Gerichtsgemeinden, und damit indirekt auch der einfachen Gotteshausleute, nach grösserer Unabhängigkeit betonte und die Urkunde von 1367 dahingehend interpretierte, dass sie klar gegen die Habsburger gerichtet sei, schuf er ein Bild, das Ähnlichkeiten zur damaligen eidgenössischen Geschichtsschreibung aufwies, welche stark von der Befreiungstradition geprägt war. ³¹

Diese Annäherung an die gesamteidgenössische Geschichtsschreibung setzte Friedrich Pieth 1945 fort. Auch er betonte, dass es vor allem darum gegangen sei, einen Anschluss an Österreich zu vermeiden. Interessant ist die Absicht, welche, gemäss Pieth, die Habsburger mit der Annexion des Territoriums des Hochstiftes verfolgten, denn sie hofften «von da aus die verlorenen eidgenössischen Territorien zurückzugewinnen», also Zug und Glarus.³² Die Habsburger waren zu diesem Zeitpunkt jedoch mit der Durchsetzung ihrer Herrschaft in der Grafschaft Tirol beschäftigt.³³ Von diesem Standpunkt aus könnte der Wunsch, das westlich daran angrenzende Bistum Chur zu kontrollieren, ebenfalls eine Rolle gespielt haben. Interessant ist auch seine Aussage, dass der Gotteshausbund «eine Notgemeinschaft, vorläufig für die Dauer der Regierung des Bischofs Peter«, gewesen sei, die es nie «zu einer gemeinsamen Gesetzgebung oder Rechtspflege brachte».³⁴

1967 schliesslich wurde das sechshundertjährige Bestehen des Gotteshausbundes gefeiert. Im Vorwort zur Festschrift wurde darauf hingewiesen, dass der Gotteshausbund als letzter der drei Bünde sein Jubiläum beging, während die anderen beiden Bünde bereits 1924 und 1936 ihre Entstehung hatten feiern können.³⁵ Für dieses Jubiläum verfassten mehrere Historikerinnen und Historiker Abhandlungen über einzelne Aspekte der Gründung und der weiteren Geschichte des Gotteshausbundes.

Oskar Vasella machte in seinem posthum veröffentlichten Aufsatz die Beobachtung, dass sich die Geschichtsschreibung bis dahin über die antiösterreichischen Motive für den Zusammenschluss einig gewesen sei.³⁶ Er selbst sah aber die Unzufriedenheit über das Verhalten des Bischofs, der nur selten anwesend war, und insbesondere die brenzlige finanzielle Lage des Bistums als Hauptgrund an und betrachtete die Gründung eines bischöflichen Rates, der aus Vertretern der einzelnen Stände des Bistums bestand, als mehr oder weniger logische Folge dieser Missstände. Die Gründung dieses Rates erachtete er als entscheidend für die Entwicklung des Gotteshausbundes. Dagegen verneinte Vasella, dass die Übereinkunft eine Reaktion auf die Bedrohung durch Österreich nach dem Erwerb der Grafschaft Tirol war. Wenn das der Fall gewesen wäre, so Vasella, hätten auch die Gotteshausleute im Vinschgau, die mit Abstand am stärksten davon betroffen waren, sich am Bündnis gegen Peter Gelyto beteiligen müssen. Das war aber nicht der Fall.³⁷

Elisabeth Meyer-Marthaler würdigte im selben Band die Urkunde wie folgt: «Der ‹Bundesbrief› von 1367 stellt seinem Inhalte nach zunächst bloss ein Übereinkommen des Churer Gottes-

hauses gegenüber Bischof Peter dar, bedeutet dann allerdings auf weitere Sicht eine wichtige Etappe in der Entwicklung des Hochstiftes Chur zum Ständestaat.» Und weiter: «Trotz seines Namens bildet der Gotteshausbund im rechtlichen Sinne keinen Bund». Als Neuerung betrachtete Meyer-Marthaler nicht die Einsetzung eines bischöflichen Rates, sondern, dass sich die einfachen Gotteshausleute an diesem Rat beteiligten. Sie deutete deshalb die Urkunde von 1367 als eine grundlegende Absprache über die Verwaltung des Bistums, die nicht nur auf die Herrschaft Peter Gelytos beschränkt war. Gleichzeitig hielt sie aber auch fest, dass keine Abschriften der Urkunde existieren und diese somit für die Zeitgenossen längerfristig keine Bedeutung hatte.³⁸

Laut dem Rechtshistoriker Peter Liver gab es im Gebiet des Gotteshausbundes «weder eigenes Bundesrecht noch ein Bundesgericht. Dieser Bund war deshalb viel mehr als die beiden andern Bünde ein rein politisches Gebilde». Wie alle Historiker vor ihm, stellte Liver fest, dass dem Gotteshausbund 1367 Institutionen auf Bundesebene fehlten. Er sah den Bund vom 29. Januar 1367 auch weniger als eine Reaktion auf konkrete Missstände im Churer Bistum an. Für ihn war er ein Instrument zur Wahrung der Unabhängigkeit des «Gotteshausstaates», zum Schutz der Freiheiten der Gemeinden und zur Wahrung des Friedens. Eine Auslieferung des Bistums an Österreich sollte, seiner Ansicht nach, unter allen Umständen verhindert werden. Freilich erkannte auch Liver, dass Missstände in der bischöflichen Verwaltung bestanden. Ursache für diese Missstände seien «fremdländische Prälaten als Exponenten ausländischer Dynasten, meist habsburgischer, die unter deren Einfluss gewählt wurden» und dem «rästischen Bergland, seinem Volk und seinem Adel» meist fremd blieben. Peter Liver betrachtete die Bundesgründung als Folge des Erstarkens der Gemeinden. Während das Domkapitel und die Dienstadeligen schon vorher an der Verwaltung des Bistums beteiligt waren, mussten nun auch die Stadt Chur und die übrigen Gemeinden berücksichtigt werden.³⁹

Oskar Vasella, Elisabeth Meyer-Marthaler und Peter Liver waren sich also in einigen Punkten die Gründung des Gotteshausbundes betreffend uneinig. Liver betrachtete die Gefahr einer Übernahme des Bistums durch Habsburg als Ursache für die Bundesgründung. Oskar Vasella hingegen distanzierte sich deutlich von dieser Ansicht und rückte die finanzielle Lage in den Mittelpunkt: Nicht Freiheitswillen der Gemeinden sondern einzig und allein die wirtschaftliche Situation machte deren Beteiligung an der bischöflichen Verwaltung notwendig. Elisabeth Meyer-Marthaler

ging noch einen Schritt weiter, indem sie die Urkunde vom 29. Januar 1367 als grundlegende und nicht nur situative Absprache über die Verwaltung des Bistums deutete. Die Autoren waren sich immerhin darüber einig, dass die Amtsführung von Bischof Peter zur Teilhabe der Gemeinden (und auch der Stadt Chur) an der Herrschaft führte.

Lothar Deplazes, der an der Bearbeitung der Urkunde vom 29. Januar 1367 für das *Bündner Urkundenbuch* massgeblich beteiligt war, schloss sich der Position Vasellas an. So war die finanzielle Lage des Hochstifts entscheidend für die Ereignisse im Januar 1367, aber auf keinen Fall die «Bedrohung» durch Habsburg. Seine Haltung zur Zusammenkunft der Angehörigen des Hochstiftes war eher kritisch: «Es ist gewagt, die Ereignisse von 1367 als Zäsur anzunehmen, nur weil die Mitwirkung der Talgemeinden hier zum ersten Mal quellenmässig erfassbar ist». Und weiter resümiert er: «1367 ist kein eigentlicher Bund gegründet worden».⁴⁰

Der Amerikaner Randolph C. Head behauptet in seiner 1992 eingereichten und 1995 publizierten Dissertation, dass der Gotteshausbund ein Versuch unterschiedlich gestellter Partner war, die bischöfliche Macht einzuschränken. Die Gemeinden spielten 1367 laut Head keine grosse Rolle, freilich aber die Dienstadeligen, die er ausdrücklich als die wichtigste politische Gruppe bezeichnet. Die Glieder des Gotteshausbundes kamen 1367 zusammen, «angeblich um Bischof Peter von Böhmen daran zu hindern, die Immunitäten der Region an die habsburgischen Herrscher Österreichs zu übergeben». Dass die verschiedenen Stände quasi einen Vorwand suchten, um mehr Mitspracherechte zu erhalten, war laut Head durchaus typisch für die Situation im damaligen Reich. Head schlägt in seiner Beurteilung der Geschehnisse damit eine neue Richtung ein. Er sieht die Herrschaftsführung von Bischof Peter im Gegensatz zu anderen Historikerinnen und Historikern nicht als konkreten Anlass, sondern als Vorwand für einen gegen den Bischof gerichteten Zusammenschluss. Damit waren die Ereignisse von 1367 nicht das Ergebnis der Amtsführung Peters, sondern der Bemühungen der Stände im Bistum, sich stärker an der Herrschaft zu beteiligen. Das folgende Zitat von Head fasst das Gesagte gut zusammen: «Wenn auch die Ereignisse von 1367 nicht zu irgendwelchen Dauereinrichtungen führten, so hoben sie doch einen Streitpunkt hervor, der für die politische Entwicklung im Hochstift bis weit ins 16. Jahrhundert hinein Katalysator sein sollte: die Beziehung eines einzelnen Herrn, des Bischofs, zu seinen Untertanen, unter welchen nicht bloss Adelige, sondern auch Geistliche und Bauerngemeinden waren.» Der Gotteshausbund

war also ein Zusammenschluss der bischöflichen Untertanen gegen den Bischof.⁴¹

Nicht nur ein, sondern zwei Peter Conradin von Plantas befassten sich mit der Gründung des Gotteshausbundes. Die Position des zweiten Autors dieses Namens wird im folgenden Zitat deutlich: «1367 trafen die weltliche und die geistliche Führungsschicht des Bistums Chur eine Art, ‹Notstandsmassnahmen› wegen der finanziellen Missstände. Die Gründung ‹staatlicher Organe› war kaum beabsichtigt.» Wie Head vor ihm zieht auch von Planta Parallelen zur allgemeinen Entwicklung im Reich, insbesondere aber zur Formierung von Ständen in der Grafschaft Tirol.⁴²

Der mittlerweile verstorbene Zürcher Professor Roger Sablonier schrieb in seinem Beitrag im *Handbuch der Bündner Geschichte* aus dem Jahr 2000 folgendes über die Gründung des Gotteshausbundes: «Das von den Vertretern des Gotteshausbundes 1367 getroffene Abkommen wird herkömmlich als Gründung des Gotteshausbundes betrachtet». Ansonsten decken sich seine Positionen weitgehend mit denen von Oskar Vasella. Auch für Sablonier bezog sich die Urkunde zeitlich nur auf die Herrschaft von Bischof Peter und war kein Grundsatzdokument. Dass der Bund gegen Habsburg gerichtet gewesen sei, verneinte er. Allerdings gestand er die Bedeutung des Zusammengehens von Domkapitel, Dienstadeligen und Gemeinden für die weitere Entwicklung des Gotteshausbundes ein, auch wenn er einräumte, dass nicht gesichert sei, dass dies 1367 zum ersten Mal geschah.⁴³

Martin Bundi hält in seinem Artikel über den Gotteshausbund im *Historischen Lexikon der Schweiz* fest, dass die Dienstadeligen nicht als eigenes Gremium auftraten, sondern als Vertreter der Gemeinden. Damit weicht er den Gegensatz zwischen den Gemeinden und den Ministerialen auf, den die Autoren in der Festschrift von 1967 – und auch Randolph C. Head noch 1995 – betonten.⁴⁴

Zusammenfassend lassen sich folgende Tendenzen in der Geschichtsschreibung feststellen: Conradin von Moor vertrat die Ansicht, dass die Gründung des Gotteshausbundes nicht gegen den Bischof, sondern nur mit ihm gemeinsam erfolgen konnte. Seit Wolfgang von Juvalts Beitrag von 1871 wurde die Urkunde vom 29. Januar 1367 als Gründungsurkunde interpretiert, womit Peter Gelyto in den Fokus rückte. Denn die Voraussetzung, um die Gründung des Gotteshausbundes mit der Herrschaft von Bischof Peter in Verbindung zu bringen, war ja, dass die Gründung auf 1367 datiert wurde. Wie wichtig die Rolle Bischof Peters für die Ereignisse war, darüber sind sich die Autoren freilich uneinig,

vor allem seit Randolph C. Head und auch der jüngere Peter Conradin von Planta versuchten, die Ereignisse in Graubünden 1367 im Lichte der allgemeinen Entwicklungen im Reich zu betrachten.⁴⁵ Nicht nur die Rolle des Bischofs bei der Bundesgründung, sondern auch die der Habsburger wurde im Laufe der Zeit unterschiedlich interpretiert. Während die Habsburger seit Wolfgang von Juvalt bis in die erste Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts hinein noch klar als Gegenspieler wahrgenommen wurden, verloren sie danach immer mehr an Bedeutung und verschwanden fast völlig aus den Überlegungen zur Bundesgründung. Peter Conradin von Planta bemerkte 1996 zu Recht, dass die habsburgische Bedrohung in der Forschung immer mehr in den Hintergrund und finanzielle Motive immer stärker in den Vordergrund rückten.⁴⁶ Ähnlich wurde die Rolle der beteiligten Gerichtsgemeinden verschieden beurteilt. Bis zur Jahrtausendwende wurden die Gerichtsgemeinden als wichtige Akteure bei der Übereinkunft vom 29. Januar 1367 angesehen, die ihre Freiheiten verteidigen wollten. Erst Randolph C. Head sah die Dienstadeligen als eigentlichen Motor der Entwicklung an. In jüngster Zeit wurde die klassische Dreiteilung von Geistlichen (Domkapitel), Adeligen (Ministeriale) und Bauern (Gemeinden) in Frage gestellt, da eine Trennung dieser drei Stände in der Realität des 14. Jahrhunderts nicht immer möglich ist. Das lässt sich dadurch belegen, dass ausgerechnet Adelige als Gemeindevertreter auftraten. Eines zeigt die Geschichtsschreibung zur Gründung des Gotteshausbundes jedenfalls deutlich: Die Geschichtsschreibung bleibt ein Kind ihrer Zeit.

Thomas Bruggmann absolvierte nach dem Geschichtsstudium an der Universität Zürich ein Masterstudium in Betriebswirtschaftslehre an der HTW Chur. Seit 2013 ist er Bearbeiter beim *Bündner Urkundenbuch* und ediert seit 2015 Urkunden im Stadtarchiv Chur.

Immacolata Saulle Hippenmeyer hat 1996 an der Universität Bern mit einer Arbeit zu den Kirchgemeinden in Graubünden im Spätmittelalter promoviert. Seit 2004 ist sie als Mitarbeiterin des Staatsarchivs Graubünden für das *Bündner Urkundenbuch* zuständig.

Adresse der Autoren: Lic. phil. MSc Thomas Bruggmann, Dr. Immacolata Saulle Hippenmeyer, Staatsarchiv Graubünden, Karlihofplatz, 7001 Chur

Bibliografie

BAC	Bischöfliches Archiv Chur
BM	Bündner Monatsblatt
BUB	Bündner Urkundenbuch
HS	Helvetia Sacra
JHGG	Jahresbericht der Historischen Gesellschaft Graubünden
StAGR	Staatsarchiv Graubünden

Quellen

BUB, Bd. I, bearbeitet von Elisabeth Meyer-Marthaler und Franz Perret, Chur 1955.

BUB, Bd. II (neu). Bearbeitet von Otto P. Clavadetscher, Chur 2004.

BUB, Bd. VI. Bearbeitet von Lothar Deplazes und Immacolata Saulle Hippenmeyer, Chur 2010.

Codex Diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätien und der Republik Graubünden, Bd. 3 u. Bd. 4, bearb. von Conradin von Moor, Chur 1861–1865.

Jecklin, Constanz. Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. In: JHGG, Nr. 2, Chur 1884.

Literatur

Buchbinder, Sascha. Der Wille zur Geschichte. Schweizergeschichte um 1900 – die Werke von Wilhelm Oechsli, Johannes Dierauer und Karl Dändliker. Zürich 2002.

Bundi, Martin. Gotteshausbund. Artikel im Historischen Lexikon der Schweiz. Online auf <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17154.php> (Zugriff am 20. Oktober 2016).

Clavadetscher, Otto P. / Kundert, Werner. Das Bistum Chur. In: HS I/1, Bern 1972, S.449–577.

Deplazes, Lothar. Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe von Ludwig dem Bayern bis Sigmund. In: JHGG, Nr. 101, Chur 1973, S. 1–367.

Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367, Chur 1967.

Gillardon, Paul. Notizen zur Entstehungsgeschichte des Vazeroler Denkmals in Chur (1869-1882) und zur Aufstellung des Gedenksteins in Vazerol (1880–1881). In: BM 1928, S. 97–111.

Head, Randolph C. Demokratie in Graubünden. Gesellschaftsordnung und politische Sprache in einem alpinen Staatswesen 1470–1620, Zürich 2001.

Hitz, Florian. Annäherung und Integration. Das Puschlav und seine nördlichen Nachbarn. In: Lanfranchi, Arno (Hg.). 1408, la Valle di Poschiavo sceglie il nord. Una scelta politica nel suo constesto storico. Eine politische Weichenstellung in ihrem historischen Kontext. Poschiavo 2008, S. 47–94.

Jenny, Rudolf. Der traditionelle Vazeroler Bund von 1471 und das Bündnis zwischen dem Grauen und dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 im Hinblick auf eine Landesfeier 1971, Chur 1969.

Juvalt, Wolfgang von. Feudalzeit im Curischen Raetien, Heft 2, Zürich 1871.

Liver, Peter. Die Stellung des Gotteshausbundes in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde. In: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, S. 129–184.

Meyer-Marthaler, Elisabeth. Rechtsquellen und Rechtsentwicklung im Gotteshausbund. In: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, S. 91–128.

Moor, Conradin von. Geschichte von Currätien und der Republik «gemeiner drei Bünde» (Graubünden), Chur 1870.

Pieth, Friedrich. Bündner Geschichte, Chur 1945.

Planta, Peter Conradin von. Geschichte von Graubünden in ihren Hauptzügen, Bern 1892.

Planta, Peter Conradin von. Die Planta im Spätmittelalter. In: JHGG, Nr. 126, Chur 1996, S.225–340.

Sablonier, Roger. Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien. In: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 1, Chur 2000, S. 245–294.

Vasella, Oskar. Bischof Peter Gelyto und die Entstehung des Gotteshausbundes. In: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, S. 43–90.

Zschokke, Heinrich. Die drey ewigen Bünde im hohen Rhätien. Historische Skizze, Zürich 1798.

Endnoten

1 StAGR A I/1 Nr. 73, gedruckt in: Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, Nr. 38.

2 Jenny, Der traditionelle Vazeroler Bund von 1471, S. 121.

3 BUB Bd. I, Nr. 330. Vgl. dazu auch Meyer-Marthaler, Rechtsquellen und Rechtsentwicklung im Gotteshausbund, S. 101.

4 BUB, Bd. II, Nr. 635.

5 BUB, Bd. VI, Nr. 3575.

6 Planta, Die Planta im Spätmittelalter, S. 315.

7 Vasella, Bischof Peter Gelyto und die Entstehung des Gotteshausbundes, S. 80f.

8 HS I/1, S. 484f.

9 BUB VI, Nr. 3353, 3356–3358, 3384–3386, 3398, 3410–3412, 3418, 3436, 3437, 3441, 3442, 3459, 3460, 3512, 3514, 3518, 3519, 3523, 3525, 3526, 3530, 3532, 3535–3539, 3541–3543, 3545–3551, 3553, 3563, 3564, 3577.

10 Ebd., Nr. 3331.

11 Vasella, Bischof Peter Gelyto und die Entstehung des Gotteshausbundes, S. 71–73.

12 BUB VI, Nr. 3483.

13 Ebd., Nr. 3621.

14 Schenkungen, Verkäufe und Verpfändungen von Gütern des Hochstiftes Chur seitens des Bischofs mussten im Einverständnis mit dem Domkapitel erfolgen.

15 Die Angaben zur Urkunde stammen alle aus BUB VI, Nr. 3575.

16 Das Schams blieb nicht im Gotteshausbund, sondern war 1424 an der Gründung des Oberen Bundes beteiligt. Vgl. dazu StAGR, A I/1 Nr. 4, gedruckt in: Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, Nr. 15. Der Gotteshausbund wuchs im Verlauf der nächsten zweihundert Jahre durch Bündnisse und Käufe, wobei das Puschlav 1408 den letzten dauerhaften Zuwachs zum Bund bildete. Die übrigen Erwerbungen, z.B. die Freien von Laax, blieben hingegen nicht im Gotteshausbund. Vgl. Hitz, Annäherung und Integration, S. 79–82.

- 17** Bundi, Gotteshausbund.
- 18** Meyer-Marthaler, Rechtsquellen und Rechtsentwicklung im Gotteshausbund, S. 98.
- 19** BUB VI, Nr. 3591.
- 20** Ebd., Nr. 3331.
- 21** Meyer-Marthaler, Rechtsquellen und Rechtsentwicklung im Gotteshausbund, S. 98f.
- 22** Zschokke, Die drey ewigen Bünde im hohen Rhätien, S. 135f.
- 23** Codex Diplomaticus, Bd. 3, Nr. 134.
- 24** Moor, Geschichte von Currätien und der Republik «gemeiner drei Bünde», S. 336–338. Die Urkunde ist ediert in Codex Diplomaticus, Bd. 4, Nr. 166.
- 25** Juvalt, Feudalzeit im Curischen Raetien, S. 32.
- 26** Ebd., S. 232.
- 27** Gillardon, Notizen zur Entstehungsgeschichte, S. 102–106.
- 28** Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, Nr. 30.
- 29** Jenny, Der traditionelle Vazeroler Bund von 1471, S. 121.
- 30** Planta, Geschichte von Graubünden, S. 111f.
- 31** Buchinder, Der Wille zur Geschichte, S. 232.
- 32** Pieth, Bündner Geschichte, S. 76.
- 33** Vasella, Bischof Peter Gelyto und die Entstehung des Gotteshausbundes, S. 83.
- 34** Pieth, Bündnergeschichte, S. 77.
- 35** Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Vorwort, S. V.
- 36** Vasella, Bischof Peter Gelyto und die Entstehung des Gotteshausbundes, S. 44.
- 37** Ebd., S. 80–89.
- 38** Meyer-Marthaler, Rechtsquellen und Rechtsentwicklung im Gotteshausbund, S. 98–101.
- 39** Liver, Die Stellung des Gotteshausbundes, S. 133–135.
- 40** Deplazes, Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe, S. 67–75.
- 41** Head, Demokratie in Graubünden, S. 67f.
- 42** Planta, Die Planta im Spätmittelalter, S. 317.
- 43** Sablonier, Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien, S. 270.
- 44** Bundi, Gotteshausbund.
- 45** Dass dieser Ansatz immer noch aktuell ist, zeigen von Plantas Vortrag bei der Historischen Gesellschaft Graubündens vom 7. Februar 2017 und dessen Abhandlung zur Gründung des Gotteshausbundes, die im Jahrbuch der HGG erscheinen wird.
- 46** Planta, Die Planta im Spätmittelalter, S. 314–315.